

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

14. Verordnung vom 18.03.1826 publ. 24.03.1826

ersten (Reserve) Jahre in activen Dienst treten wollen, so wird ihm dies nur unter der Bedingung erlaubt werden, daß er bis zum Ablauf seiner eigentlichen Dienstzeit, mithin fünf Jahre hindurch, im Regimente bleiben müsse.

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 18. März, publ. am 24. März 1826.

Die Wiedereinführung der im Amte Damme früher bestandenenen Leggestalten betreffend.

Da bei der bedeutenden Leinen = Fabrication im Amte Damme die Wiedereinführung der dort früher bestandenen Leggestalten dienlich erachtet ist, so wird, mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

1) Alles Leinen, welches im Amte Damme zum Verkaufe verfertiget wird, soll in Zukunft auf den einzurichtenden Leggen zur Schau gebracht; daselbst gemessen und nach der Qualität bezeichnet werden.

2) Die Weber haben sich zu bemühen, nur gutes, untadelhaftes Leinen zur Legge zu liefern. Zu dem Ende ist nur gehörig haltbares, von gut zubereitetem Flachse gesponnenes, Garn zu verweben, das bei jedem Stücke Leinen in möglichst gleicher Güte zu nehmen ist. Das Bleichen des zur Legge



zu bringenden Leinens mit Kalk ist gänzlich unterfagt.

3) Die Gänge der Webekämme sind immer vollkommen zu schieren. Das Leinen ist, in der Breite einer Brabander Elle, in keiner größeren Länge, als von 100 f. g. Legge-Ellen, welche 175 Brabanter Ellen gleich sind, zu verfertigen. Schmäler gewebtes Leinen kann zwar die Legge-Anstalt passieren, wird aber besonders bezeichnet.

4) Das zur Legge gebrachte Leinen ist von den beeidigten Legge-Bedienten zu messen und aufzunehmen, oder zusammenzulegen, wobei die anwesenden Verfertiger, oder diejenigen, welche das Leinen für sie gebracht haben, über die etwa befundenen Fehler zu belehren sind. Es werden sodann die Leinenstücke nach der Qualität classificirt und mit Nummern, nach der auf den Leggen benachbarter Länder üblichen Folge, so wie mit dem verordneten Stempel und der befundenen Ellenzahl, bezeichnet.

5) An den festzusetzenden Legge-Tagen soll das Leinen, nach der Ordnung, wie solches gebracht und notirt worden, durch den Leggemeister unter den anwesenden Käufern meistbietend verkauft werden. Es steht jedoch den Eigenthümern frey, ihr Leinen zu



rückzunehmen, wenn ihnen der dafür gebotene Preis nicht anständig seyn sollte.

6) Der auf den Leggen Statt findende Verkauf ist stillschweigend gegen baare Zahlung zu verstehen. Auf etwa verbliebene Rückstände kann der Verkäufer, unter Vorlegung eines Extracts aus dem vom beeidigten Leggemeister geführten Leggebuche, die amtliche Hülfe gegen den Käufer nachsuchen, und hat dann das Amt, ohne Rücksicht auf die sonstige amtliche Competenz, zu erkennen.

7) Im Local der Leggen ist an den Leggetagen alles Wein- Bier- und Branntwein- Trinken untersagt, und haben sich alle Erscheinende ruhig und ordentlich zu betragen.

8) An Legge- Gebühren werden für jedes Stück Leinen unter 75 Ellen 6 Gr., über 75 Ellen 9 Gr. Cour. bezahlt.

9) Die zu Damme und Neuenkirchen wöchentlich anzusetzenden Legge- Tage sollen demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

10) Die Contraventionen gegen diese Verordnung sind policeilich zu bestrafen.

11) Es soll diese Verordnung mit dem 16. May d. J. in Kraft treten.